

Überbrückungshilfe - Auf einen Blick

Grundvoraussetzungen

- Unternehmen, Soloselbständige oder Angehörige der Freien Berufe
- Inländische Betriebsstätte oder Geschäftsführung von einem inländischen Sitz aus und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet
- Unternehmen befand sich nicht bereits am 31. Dezember 2019 in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nr.651/2014)
- Einstellung der Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise nahezu vollständig oder zu wesentlichen Teilen. Dies wird als erfüllt gesehen, wenn der kumulierte Umsatz der Monate April und Mai 2020 im Vorjahresvergleich um **mindestens 60% eingebrochen** ist. => *Neue Sonderregel für Saisonbetriebe!* Bei Unternehmensgründungen **nach** April 2019 sind die Umsätze aus November und Dezember 2019 als Vergleichsmonate heranzuziehen.
- Verbundene Unternehmen werden wie ein Unternehmen gesehen. Die Anzahl der Beschäftigten sowie die Angaben über Umsätze und Fixkosten sind zu kumulieren.



Der Fördersatz zur Fixkostenerstattung wird auf Basis des erwarteten Umsatzeinbruchs für den Zeitraum Juni - August 2020*) ermittelt

Geschätzter Umsatzeinbruch	Fördersatz Fixkostenerstattung
> 70%	80%
50 – 70%	50%
40 – 49%	40%
<40%	Entfällt anteilig für den Monat

Aufstellung über die geschätzten Fixkosten und der möglichen Erstattung, gesondert für jeden Monat des Förderzeitraums Juni - August 2020

1. Aufstellung der Fixkostenpositionen gemäß Katalog
2. Schätzung der Monatswerte im Förderzeitraum Juni – August 2020
3. Berechnung der förderfähigen Fixkosten (Erstattung) je Monat, auf Basis des zuvor ermittelten prozentualen monatlichen Fördersatzes
4. Gesamtsumme der drei Monate darf die Höchstgrenze nicht überschreiten *)

*) Generell ist der Umsatzeinbruch auf der Basis des gleichen Vorjahreszeitraumes zu ermitteln. Bei Unternehmen, die **nach** Juni 2019 gegründet wurden, sind allerdings die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen.



Die maximale Förderung beträgt 150.000 € für drei Monate und ist von der Beschäftigtenanzahl abhängig (Vollzeitäquivalent Stichtag: 29.02.2020)

a.) Unternehmen mit bis zu 5 Beschäftigten	9.000 €
b.) Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten	15.000 €
c.) Unternehmen mit mehr als 10 Beschäftigte	150.000 €

Im Ausnahmefall dürfen die maximalen Erstattungsbeträge überschritten werden. (Gilt nicht bei >10 MA) Dazu müssen die erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch sein, wie der maximale Erstattungsbetrag.



Anträge können ab 08.07.2020 bis spätestens 31.08.2020 gestellt werden und folgen einem mehrstufigen Verfahren

Unternehmen muss den Antrag bis 31.08.20 und nur über seinen StB/WP stellen

StB/WP registriert sich bei der zuständigen Förderbank (ab 08.07. freigeschaltet)

Registrierung erfolgt nach Bestätigung der Identität und der Antragsberechtigung

StB stellt Anträge für Mandanten auf Onlineportal (ab 08.07. freigeschaltet)

Bescheid und Auszahlung sind vorläufig. Angaben sind vom StB/WP nachzuweisen

Schlussabrechnung (erforderlich im Zeitraum nach 31.08.2020 – 31.12.2021)

Die auf Basis von Schätzwerten gezahlte Überbrückungshilfe kann teilweise oder vollständig zurückgefordert werden.

Die tatsächlich erreichten Werte müssen durch den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer im Rahmen einer Schlussabrechnung nachgewiesen werden.

Zuviel gezahlte Überbrückungshilfe wird zurückgefordert. Eine nachträgliche Aufstockung bei z.B. zu niedrig angesetzten Fixkosten erfolgt nicht.